

---

## Lese- und/oder Rechtschreib-Störung

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

bei einem Schulartwechsel sind die Bescheide für Lese-/ Rechtschreibstörung neu auszustellen.

### 1. Vorgehen bei bereits vorhandenem Testergebnis

Ihr Kind wurde bereits in der Grundschule getestet und darauf basierend ein Gutachten über Lese-/ Rechtschreibstörung ausgestellt. Wollen Sie auch an der Realschule einen Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz für Ihr Kind in Anspruch nehmen, so benötige ich – am besten in einem verschlossenen Kuvert - folgende Unterlagen von Ihnen:

- eine Kopie der Stellungnahme des Arztes oder des Schulpsychologen der Grundschule (*wichtig dabei ist, dass die **Testergebnisse** daraus ersichtlich sind*);
- den ausgefüllten Fragebogen sowie
- Kopien der **Jahreszeugnisse** der Grundschule und von Proben, aus denen die Rechtschreibschwierigkeiten Ihres Kindes ersichtlich sind.

Darauf basierend werde ich als zuständige Schulpsychologin die für die Beantragung des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes notwendige Stellungnahme formulieren.

### 2. Vorgehen bei beschränkt gültigen Bescheiden oder Verdacht auf Lese-/ Rechtschreibstörung

Bei Bescheiden, welche nur für einen beschränkten Zeitraum ausgestellt wurden oder bei einem Verdacht auf eine Lese- oder Rechtschreibstörung muss das Kind (erneut) getestet werden, damit die für die Realschule notwendige Stellungnahme seitens des Schulpsychologen erstellt werden kann. Erst dann kann gegebenenfalls ein Nachteilsausgleich und / oder Notenschutz in Anspruch genommen werden.

Vereinbaren Sie hierfür bitte einen entsprechenden Termin mit mir unter 08441 4993-22 oder [Kroenauer.Susanne@ghrs-paf.de](mailto:Kroenauer.Susanne@ghrs-paf.de).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter den o.g. Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Krönauer  
Staatl. Schulpsychologin für Realschulen